

Turnierordnung Senioren

des Schachverbandes Schleswig-Holstein
Stand: 17. Oktober 2019

I. Allgemeines

§ 1 Präambel

Es gilt die Landesturnierordnung mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen.

II. Mannschaftsmeisterschaften

§ 2 Zulassung

- (1) Zu allen Mannschaftskämpfen kann jeder verbandsangehörige Verein beliebig viele Mannschaften melden. Passive Mitglieder dürfen eingesetzt werden, auch wenn sie die „normalen“ Mannschaftskämpfe für einen anderen Verein spielen.
- (2) Während der Saison kann ein Spieler Mannschaftskämpfe der Senioren nur für einen Verein bestreiten. Mitglieder mehrerer Vereine müssen zu Beginn jeder Saison dem Seniorenreferenten melden, für welchen Verein sie Senioren-Mannschaftskämpfe spielen wollen. Wenn sie dies bis zum 1. November nicht getan haben, sind sie automatisch für ihren Stammverein spielberechtigt.

§ 3 Mannschaftspokalmeisterschaft

- (1) Gespielt wird an 4 Brettern nach KO – System.
- (2) Jeder Verein darf beliebig viele Mannschaften stellen. Für jede Mannschaft werden 4 Spieler gemeldet. Zusätzlich können beliebig viele Ersatzspieler gemeldet werden, die in allen Mannschaften eingesetzt werden können. Spieler einer niedrigeren Mannschaft dürfen als Ersatz in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Wurde ein Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, darf er in einer späteren Runde in keiner niedrigeren Mannschaft mehr eingesetzt werden. Kein Spieler darf in einer Runde für mehrere Mannschaften spielen.
Nachmeldungen im laufenden Spieljahr mit einer a-Nummer (1a, 2a, usw.) sind jederzeit möglich. Das gilt nicht für einen Vereinswechsel während des Spieljahres innerhalb Schleswig – Holsteins. Ausgenommen sind auch Nachmeldungen aus dem Bereich des Hamburger Schachverbandes unter den zuvor genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Bedenkzeit beträgt 2 Stunden für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie pro Spieler.
- (4) Die Heimmannschaft spielt an den Brettern 2 und 3 mit den weißen Steinen. Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten entscheidet die Berliner Wertung. Bei nochmaligem Gleichstand werden Blitzmannschaftskämpfe mit vertauschter Farbe bis zur endgültigen Entscheidung angesetzt.
- (5) Vor jeder Runde werden die Paarungen und das Heimrecht vom Seniorenreferenten ausgelost, wobei Mannschaften eines Vereins nicht gegeneinander ausgelost werden dürfen.

§ 4 Schnellschachmannschaftsmeisterschaft

- (1) Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und 1 Ersatzspieler. Gespielt wird in der mit der Mannschaftsmeldung angegebenen Rangfolge (Nr. 1 – 5).
- (2) Die Bedenkzeit beträgt 20 oder 30 Minuten und wird mit der Ausschreibung festgelegt. Bei Bedarf kann sie vom Referenten für Seniorenschach auch noch vor Ort abgeändert werden.

§ 5 Mannschaftsblitzmeisterschaft

- (1) Es gilt § 4 Absatz 1
- (2) Es gilt § 4 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bedenkzeit je nach Ausschreibung 5 oder 7 Minuten beträgt.

III. Einzelmeisterschaften

§ 6 Landeseinzelmeisterschaft (LEM)

Es gilt § 1 Absatz 1 Ziffer 1 a Buchstaben ff) der Landesturnierordnung.

§ 7 Offenen Landeseinzelmeisterschaft (OLEMS)

Neben der LEM der Senioren (§ 6) kann der Referent für Seniorenschach in Abstimmung mit der Seniorenkommission eine Offene LEM ausschreiben. Spielbedingungen werden je nach den Erfordernissen des Veranstalters in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.
Dabei sind die anderen Ordnungen und Regelungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein zu beachten.

§ 8 LEM der Senioren im Blitzschach

Es gilt § 5 Absatz 2

§ 9 LEM der Senioren im Schnellschach

Es gilt § 4 Absatz 2

IV Änderung der Turnierordnung

§ 10 Änderung der Turnierordnung

(1) Die Turnierordnung Senioren kann nur auf Antrag des Referenten für Senioren-schach oder eines von ihm Bevollmächtigten geändert werden. Der Referent ist an die Beschlüsse der Seniorenkommission gebunden. Die Turnierordnung muss geändert werden, wenn höheres Recht entgegensteht.

(2) Dringliche Regelungen werden schon dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidium und Seniorenkommission mit jeweils 2/3-Mehrheit angenommen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(3) Die Anträge müssen dem Kongress vorgelegt werden, wenn mindestens 2 Seniorenkommissionsmitglieder dies verlangen.